

Rauchwarnmelderpflicht in Brandenburg

Was bedeutet das für Mieter?



Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Novellierung der Bauordnung in Brandenburg ist festgeschrieben worden, dass bestehende Wohnungen bis zum 31. Dezember 2020 mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind. Neubauten sind sofort mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

In § 48 der Brandenburgischen Bauordnung wurde festgelegt, wie die Wohnungen auszustatten sind. Es heißt dort: „In Wohnungen müssen 1. Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen und 2. Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten.“

Viele hundert Menschen sterben jährlich in Deutschland bei Wohnungsbränden, tausende werden verletzt. Rechtzeitiger Rauchalarm kann vor diesen Gefahren schützen. Jeder dritte Wohnungsbrand entsteht nachts. Das ist besonders gefährlich, denn der Geruchssinn ist im Schlaf ausgeschaltet. Deshalb bemerken wir die giftigen Rauchgase nicht. Innerhalb von 2-4 Minuten werden die Opfer bewusstlos und ersticken im Schlaf.

Rauchwarnmelder erkennen bereits erste Anzeichen von Brandrauch und geben laut Alarm. So können sich die Bewohner bei einem Brand rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Wenn es brennt, kann eine Rauchgasdurchzündung, auch als Flashover bezeichnet, schon nach drei bis vier Minuten erfolgen, aber beim Brand eines trockenen Christbaumes beispielsweise bereits nach einer Minute. Über die zeitliche Dramatik eines Entstehungsbrandes bestehen im Internet viele Beispiele, die mit der Suche nach „Brandversuch Kinderzimmer“ oder „Room Flashover Videos“ zu finden sind.

Ein frühzeitiger, effektiver Alarm durch einen automatischen Rauchwarnmelder ist deshalb nicht nur in aufwändig zu evakuierenden Gebäuden wie Hotels, Einfamilienhäusern mit vielen Kindern, Seniorenheimen, sondern in **jeder** Wohnung von großer Bedeutung.

Rauchwarnmelder verwenden verschiedene physikalische Effekte zur Erkennung von Brandrauch. Die in Wohnungen verwendeten Modell arbeiten alle optisch bzw. photoelektrisch. Sie bedienen sich des Streulichtverfahrens (Tyndall-Effekt): Klare Luft reflektiert praktisch kein Licht. Befinden sich aber Rauchpartikel in der Luft und somit in der optischen Kammer des Rauchwarnmelders, wird ein von einer Infrarot-LED ausgesandter Prüflichtstrahl an den Rauchpartikeln gestreut. Ein Teil dieses Streulichtes fällt dann auf einen lichtempfindlichen Sensor, der nicht direkt vom Lichtstrahl beleuchtet wird und der Rauchwarnmelder spricht an. Ohne Partikel in der Luft kann der Prüflichtstrahl die Fotodiode nicht erreichen. Die Beleuchtung des Sensors durch von den Gehäusewänden reflektiertes Licht der Leuchtdiode oder von außen eindringendes Fremdlicht wird durch das Labyrinth aus schwarzem, nicht reflektierendem Material verhindert.

Gemäß vereinheitlichender Produktnormen müssen Rauchwarnmelder einige Mindestleistungsmarkmale vorweisen:

- Der Schalldruckpegel eines Rauchwarnmelders muss mindestens 85 dB(A) in 3 m Entfernung betragen. Es wird auf die Möglichkeit etwaiger Hörschäden hingewiesen.
- Das Warnsignal muss mindestens 30 Tage vorher wiederkehrend darauf hinweisen, dass die Batterie ausgetauscht werden muss.
- Eine Funktionsüberprüfung des Melders muss möglich sein, beispielsweise mittels eines Testknopfes.
- Rauch muss von allen Seiten in die Rauchmesskammer eindringen können, die Einlassöffnungen der Rauchkammer dürfen nicht größer als 1,3 mm sein und müssen einen Schutz vor Insekten und Verschmutzung vorweisen.

Zusätzlich dürfen in der EU nur Rauchwarnmelder verkauft werden, die das Symbol für die CE-Kennzeichnung sowie die Nummer der EU-Konformitätserklärung angeben.

Zur Wartung von Rauchmeldern werden Melderpflücker und Prüfsprays eingesetzt. Die Melderpflücker sind Teleskopstangen mit Griffansätzen, die ein Öffnen und Reinigen von Meldern an hochgelegenen Decken ermöglichen. Prüfsprays werden von dem jeweiligen Hersteller der Melder empfohlen. Wer Melder in Betrieb genommen hat sorgt dafür und weist nach, dass alle Melder mindestens einmal jährlich geprüft worden sind. Die Angaben über die Prüfung der Melder sind schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.

Im Gegensatz zu Brandmeldern, die über Brandmeldeanlagen Brandausbrüche an die Feuerwehr melden sollen, haben die Heimrauchmelder die vorrangige Aufgabe,

Personen, die sich in Räumen aufhalten, vor etwaigen Bränden zu warnen. Besonders schlafende Personen sind gefährdet, einen Brand nicht im Anfangsstadium zu bemerken und können dadurch leicht zu Schaden kommen. Die Heimrauchmelder dienen daher eher dem Personen- als dem Sachschutz.

In Deutschland sind für Wohnungen die Orte der Platzierung der Rauchwarnmelder in den Landesbauordnungen der Bundesländer auf Basis der Anwendungsnorm DIN 1476 geregelt. Zum einen sind es Flure, sofern es sich um Fluchtwege handelt. Ansonsten sind Schlaf-, Kinder- und Aufenthaltsräume vorgeschriebene Bereiche, da hauptsächlich nachts die Gefahr besteht, einen Brand im Schlaf nicht rechtzeitig zu bemerken. Küchen und Bäder können ausgenommen werden, da Wasserdämpfe zu Falschalarmen führen können.

Melder, die mit der Erkennung von Rauch arbeiten, sollten grundsätzlich an der höchsten Stelle des Raumes installiert werden, da Rauch nach oben steigt. Bei der Montage in einem spitz zulaufenden Dachraum (Dachspitz) darf der Melder niemals am obersten Punkt angebracht werden, da sich durch die aufsteigende warme Raumluft ein sogenanntes Wärmepolster bildet, das dafür sorgt, dass Rauch nie bis an den obersten Punkt gelangt. Die Melder sind deshalb ab einer gewissen Raumhöhe nicht direkt an Decken, sondern mit Abstand „abzupendeln“.

Wenn im Privatbereich in einem spitz zulaufenden Dachraum Melder an einem niederen Dachbalken befestigt werden, so sollte dieser zwischen 30 cm und 50 cm niedriger als der höchste Raumpunkt liegen. So kann sich für ein zuverlässiges Auslösen Rauch in ausreichender Konzentration sammeln. Wird der Melder an einer Dachschräge angebracht, ist neben der Montagehöhe zu beachten, dass der Melder waagrecht montiert sein muss. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Rauch durch den Melder hindurchzieht, ohne ein Ansprechen zu bewirken.

Das Anstreichen des Rauchmelders kann dazu führen, dass die Lufteingangsschlitze verstopfen und kein Rauch mehr eindringen kann.

Batteriebetriebene Rauchwarnmelder verwenden Alkali- oder Lithiumbatterien aufgrund der hohen Kapazität und langen Lagerfähigkeit. Liefern die Batterien keinen Strom mehr, ist der Rauchwarnmelder außer Funktion.

Ein Test des Melders mit Zigarettenqualm ist keine valide Prüfung, da im Rauch enthaltene Schwebeteilchen (zum Beispiel Teer und Asche) die Sensoren des Melders verschmutzen und dabei die Funktion des Melders bis zur Unbrauchbarkeit stören können. Auch von einem Test mit dem Feuerzeug oder mit Streichhölzern sollte unbedingt abgesehen werden, da durch die hohen Temperaturen der Rauchwarnmelder beschädigt werden kann. Für eine realitätsnähere Prüfung kann auf spezielle Sprayflaschen mit Prüfgas zurückgegriffen werden. Da hierbei die Täuschungsalarm-Unterdrückung des Melders überlistet werden soll (es handelt sich

schließlich um keinen echten Brandrauch), muss der Sprühstoß geräteabhängig über einen längeren Zeitraum andauern. Hierzu ist die Bedienungsanleitung des Rauchwarnmelders zu konsultieren.

Wichtige Hinweise:

Sie möchten Ihre Wohnung renovieren?

Bevor Sie mit der Renovierung beginnen, nehmen Sie die Rauchwarnmelder bitte von der Montageplatte ab. Achten Sie darauf, dass die Geräte nicht verstauben oder beschädigt werden.

Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten sind die Rauchwarnmelder unverzüglich wieder an die ursprüngliche Stelle zu montieren. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise und Beschreibungen in der Bedienungsanleitung.

Nutzen Sie Ventilatoren?

Bitte beachten Sie, dass der Betrieb von Ventilatoren die Wirksamkeit von Rauchwarnmeldern stark beeinträchtigen kann. Ventilatoren sollten daher ausgeschaltet sein, wenn Sie schlafen.

Informieren Sie unbedingt Ihren Vermieter oder Verwalter, wenn:

- Räume ohne Rauchwarnmelder als Schlaf- oder Kinderzimmer genutzt werden.
- Raumteiler oder Wände ein- oder ausgebaut oder versetzt werden.
- Klima- oder Belüftungsgeräte eingebaut werden.

Was tun, wenn es brennt?

- Bewahren Sie Ruhe!
- Verlassen Sie sofort den Brandort. Ziehen Sie nicht erst Ihre Kleidung an, und nehmen Sie auch nicht Ihre Wertsachen mit. **Achtung!** Fliehen Sie auf keinen Fall durch ein verrauchtes Treppenhaus, denn nur wenige Atemzüge Brandrauch führen zur Bewusstlosigkeit und anschließend zum Tod.
- Helfen Sie älteren, behinderten und kranken Mitbewohnern, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.
- Bewegen Sie sich bei dichtem Rauch möglichst in Bodennähe. Ein nasses Tuch vor Mund und Nase kann das Atmen erleichtern.
- Halten Sie Türen und Fenster brennender Räume geschlossen, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.
- Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Warnen Sie andere Hausbewohner.
- Alarmieren Sie die Feuerwehr unter der Telefonnummer **112**.

Falls es im Treppenhaus brennt:

- Bleiben Sie unbedingt in der Wohnung und rufen Sie die Feuerwehr unter der Nummer **112** an.
- Schließen Sie die Türen und dichten Sie diese ab.
- Machen Sie sich am Fenster für die Feuerwehr bemerkbar.

Wichtige Informationen für die Feuerwehr:

Wer sind Sie (Name, Telefon etc.)?

Wo brennt es (Adresse)?

Was ist passiert (Ausmaß des Brandes)?

Wie ist die Situation (Verletzte etc.)?

Warten Sie auf Anweisungen durch die Feuerwehr.

Eine Information Ihrer

